

► Kontakt: www.lra-ffb.de / [Gesundheit, Soziales, Migration / Ausländer \(Drittstaatsangehörige\) und EU-Bürger / Einbürgerung](#)

Erforderliche Aufenthaltszeit:

Bei Ermessenseinbürgerungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz werden grundsätzlich acht Jahre rechtmäßiger Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland gefordert. Für bestimmte Personengruppen (z.B. Asylberechtigte, Ehegatten von Deutschen) können gegebenenfalls kürzere Mindestaufenthaltszeiten als ausreichend angesehen werden. Nähere Einzelheiten können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

§ 8 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG -	8 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt 4 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt + 2jähriger Bestand der Ehe (mit einzubürgernder Ehegatte) 3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt (Miteinbürgerung Kinder zwischen 6 - 16 Jahre)
Ausländer, die mindestens vier Jahre in Deutschland die Schule besucht haben	7 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt
Ausländer a. d. deutschsprachigen Raum (Öster., Südtirol, Liechtenstein u.a.)	4 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt
Asylberechtigte, ausl. Flüchtlinge, Staatenlose	6 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt 4 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt + 2jähriger Bestand der Ehe (mit einzubürgernder Ehegatte) 3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt (Miteinbürgerung Kinder zwischen 6 - 16 Jahre)
§ 9 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG - (Ehegatten deutscher Staatsangehöriger)	3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt + 2jähr. Bestand der Ehe 3 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt (Miteinbürgerung Kinder zwischen 6 und 16 Jahren)

Welche weiteren Voraussetzungen sind unter anderem zu erfüllen?

- Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialgeld usw.) für Antragsteller und Angehörige
- ausreichende Altersvorsorge (z.B. gesetzliche Rentenversicherung, private Altersvorsorge -in der Regel Rentenanspruch zumindest in Höhe des Sozialhilfesatzes + 20 %-), Firmenrente, Vermögen und Pflegeversicherung für Antragsteller und Angehörige
- Besitz einer Niederlassungserlaubnis (früher unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) oder bestimmte Formen der Aufenthaltserlaubnis, freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger
- Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- keine verfassungsfeindlichen Betätigungen (z.B. Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation) Straflosigkeit
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (in der Regel Sprachniveau B 1)
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Einbürgerungstest bzw. Test „Leben in Deutschland“).
- Nachweis der Identität durch Vorlage von nationalen Dokumenten (Heimatpass, Personalausweis, Staatsangehörigkeitsausweis, Geburtsurkunde etc.)

Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit:

Die ausländische Staatsangehörigkeit muss nach wie vor grundsätzlich aufgegeben werden (ausgenommen Einbürgerungsbewerber aus EU-Mitgliedsstaaten oder der Schweiz). Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn der Verlust der Heimatstaatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders großen Schwierigkeiten herbeigeführt werden kann. Die Prüfung und Entscheidung darüber erfolgt in jedem Einzelfall gesondert.

Kosten:

Die Einbürgerungsgebühr beträgt 255,- €; für jedes mit einzubürgernde Kind ohne eigenes Einkommen 51,- Euro. Diese Gebühr wird am Ende des Verfahrens von der Regierung von Oberbayern erhoben. Hinweis: Auch im Falle einer Rücknahme, Einstellung oder Ablehnung des Einbürgerungsantrages wird eine Gebühr erhoben.

Informationen über die Anspruchseinbürgerung nach § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG -

► Kontakt: www.lra-ffb.de / [Gesundheit, Soziales, Migration /Ausländer \(Drittstaatsangehörige\) und EU-Bürger / Einbürgerung](#)

Erforderliche Aufenthaltszeit:

Bei Anspruchseinbürgerungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz gelten grundsätzlich acht Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (es können hier i.d.R. nur die Zeiten angerechnet werden, in denen der Antragsteller im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder bestimmten Formen der Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis-EU bzw. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger war). Nähere Einzelheiten können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

§ 10 Staatsangehörigkeitsgesetz - StAG -	8 Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt 4 Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt + 2jähriger Bestand der Ehe (Miteinbürgerung Ehegatte) 3 Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt (Miteinbürgerung Kinder zwischen 6 - 16 Jahre)
Ausländer mit besonderen Integrationsleistungen	6 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt
Ausländer, die erfolgreich den Integrationskurs besucht haben	7 Jahre rechtmäßiger und gewöhnlicher Aufenthalt

Welche weiteren Voraussetzungen sind unter anderem zu erfüllen?

- Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld usw.) für Antragsteller und Angehörige
- ausreichende Altersvorsorge (z.B. gesetzliche Rentenversicherung, private Altersvorsorge -in der Regel Rentenanspruch zumindest in Höhe des Sozialhilfesatzes + 20 %-), Firmenrente, Vermögen und Pflegeversicherung für Antragsteller und Angehörige
- Besitz einer Niederlassungserlaubnis (früher unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) oder bestimmte Formen der Aufenthaltserlaubnis, freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger)
- Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- keine verfassungsfeindlichen Betätigungen (z.B. Mitgliedschaft in einer verbotenen Organisation)
- Strafflosigkeit, ausgenommen Bagatelldelikte
- ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (mindestens Sprachniveau B 1)
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Einbürgerungstest bzw. Test „Leben in Deutschland“).
- Nachweis der Identität durch Vorlage von nationalen Dokumenten (Heimatpass, Personalausweis, Staatsangehörigkeitsausweis, Geburtsurkunde etc.)

Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit:

Die ausländische Staatsangehörigkeit muss nach wie vor grundsätzlich aufgegeben werden (ausgenommen Einbürgerungsbewerber aus EU-Mitgliedsstaaten oder der Schweiz). Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn der Verlust der Heimatstaatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders großen Schwierigkeiten herbeigeführt werden kann. Die Prüfung und Entscheidung darüber erfolgt in jedem Einzelfall gesondert.

Kosten:

Die Einbürgerungsgebühr beträgt 255,- €; für jedes mit einzubürgernde Kind ohne eigenes Einkommen 51,- Euro. Diese Gebühr wird am Ende des Verfahrens vom Landratsamt Fürstenfeldbruck erhoben. Hinweis: Auch im Falle einer Rücknahme, Einstellung oder Ablehnung des Einbürgerungsantrages wird eine Gebühr erhoben.